



Planungsbericht

Strassennetzplan Siedlung

Mutation Fussweg Oberdorf/Hinder de Gärte

Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
51.4.0069

Datum
31. Oktober 2018

Inhalt

Planungsbericht

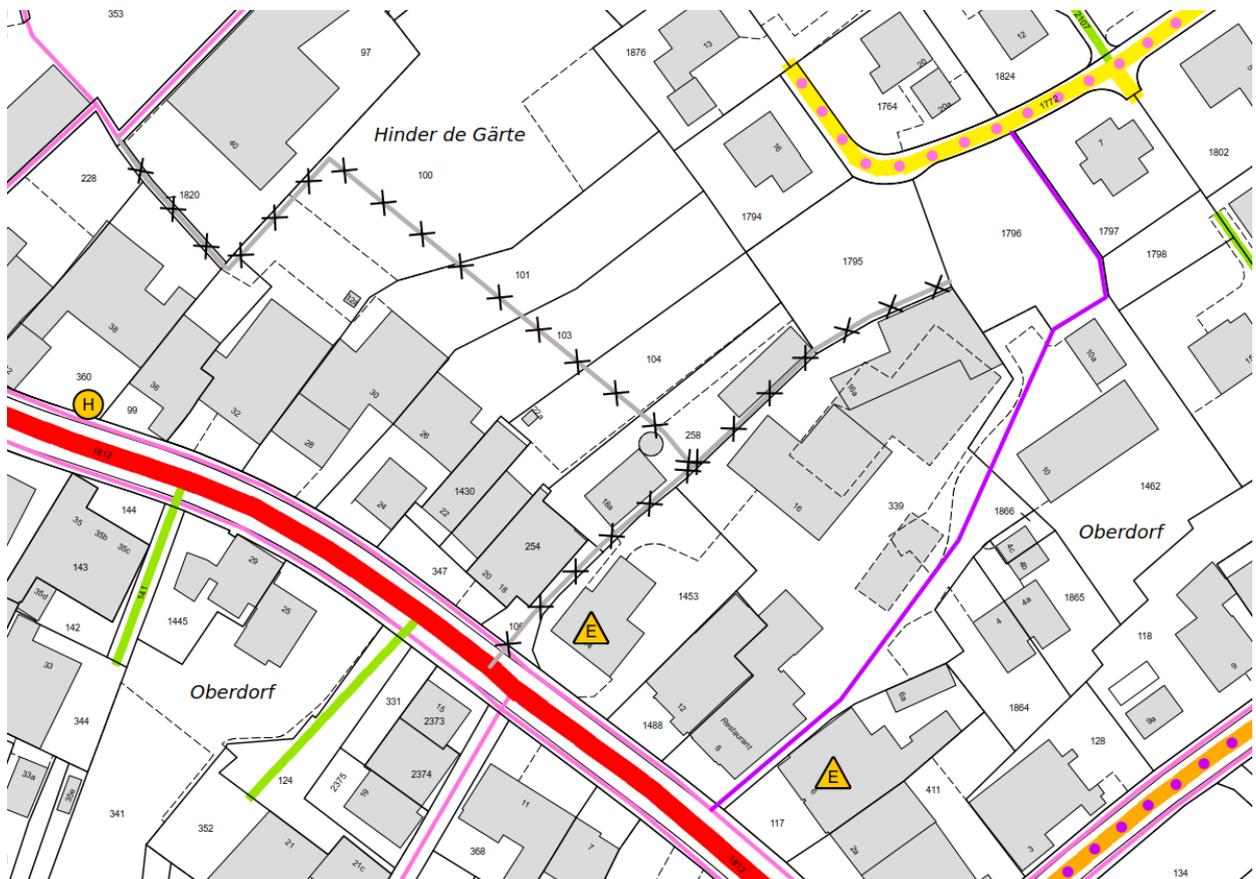
1	Ausgangslage	3
2	Rechtsgültiger Strassennetzplan	3
3	Mutation Strassennetzplan.....	4
3.1	Vorhaben	4
3.2	Übergeordnete Rahmenbedingungen	5
4	Planungsverfahren	6
4.1	Planungsinstrumente.....	6
4.2	Übersicht Planungsschritte	6
4.3	Öffentliche Mitwirkung.....	7
4.4	Kantonale Vorprüfung	9
4.5	Beschlussfassung	9
4.5.1	Gemeinderatsbeschluss.....	9
4.5.2	Gemeindeversammlungsbeschluss	9
4.5.3	Referendum	9
5	Beschlussfassung Planungsbericht	10

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	Philipp Spinatsch	29.08.2018	Öffentliche Mitwirkung / Kantonale Vorprüfung
2.0	Philipp Spinatsch	31.10.2018	Beschlussfassung

3 Mutation Strassennetzplan

3.1 Vorhaben

Abbildung 2: Ausschnitt Mutationsplan



Quelle: Jermann Ingenieure + Geometer AG

Der Strassennetzplan Siedlung wird einerseits dahingehend geändert, dass der bestehende Fussweg im Gebiet Hinder de Gärten von der Oberdorfstrasse über die Parzellen Nr. 106, 258 und 1795 aufgehoben wird. Dies, weil das Bestehen der Sackgasse auf der Parzelle Nr. 1795 als nicht mehr sinnvoll erachtet wird. Die Gemeinde und die umliegenden Bewohner möchten durchgehende und miteinander verbundene Fusswege. Die Weiterziehung des Fusswegs auf der Parzelle Nr. 1795 zum Im Brühl wurde nicht als die optimale Lösung gewertet.

Um Im Brühl mit der Oberdorfstrasse zu verbinden, wird über die Parzellen Nr. 339, 1462 und 1796 ein neuer öffentlicher Fussweg etwas weiter östlich in den Strassennetzplan Siedlung aufgenommen. Es ist seitens Gemeinde geplant, den Fussweg nicht als eigenständige Parzelle zu übernehmen, sondern als öffentliches Wegrecht in Form einer Dienstbarkeit rechtlich zu sichern. Das Areal des QP Hofstattgarten, auf dem der grösste Teil des neuen Fusswegs zu liegen kommt, wird zurzeit neu bebaut und danach ohnehin öffentlich zugänglich sein, womit diese Lösung für die Grundeigentümerschaften und die Gemeinde den geringst möglichen Eingriff bedeutet.

Aufgrund der oben beschriebenen Neuausrichtung der Fusswegverbindung von der Oberdorfstrasse zum Im Brühl kann andererseits folgende Aufhebung eines Fusswegs durchgeführt werden: der Fuss-

weg im Hofstattbereich von der Parzelle Nr. 258 über die Parzellen Nr. 104, 103, 101, 100 bis zur Parzelle Nr. 1820 wird vollständig aus dem Strassennetzplan gestrichen. Diese Verbindung wird aus folgenden Gründen als nicht mehr opportun betrachtet:

- die Bewohner der genannten Parzellen sind direkt an die Oberdorfstrasse angeschlossen und bedürfen keiner weiteren Verbindungen im dahinterliegenden Gebiet.
- den umliegenden Bewohnern stehen die Verbindungen westlich über die Parzelle Nr. 1862 oder neu östlich über die Parzellen Nr. 339, 1462 und 1796 zur Verfügung.
- die Parzellen Nr. 100, 101, 103, 104 und 258 werden nicht mehr durch einen Fussweg durchtrennt, was ihre Benutzbarkeit weniger einschränkt und im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen mehr Flexibilität erlaubt.
- die Beanspruchung privater Flächen durch die Öffentlichkeit wird auf ein Minimum reduziert.
- die Privatsphäre in den Gebäuden der genannten Parzellen wird wiederhergestellt.
- die Wohnhygiene wird erhöht.

3.2 Übergeordnete Rahmenbedingungen

Mit der geplanten Änderung wird ein kohärentes Fusswegnetz im Quartier gewährleistet und gesichert. Das mit dieser Mutation erstellte Fusswegnetz stellt sichere, hindernisfreie und attraktive Fusswege zur Verfügung und sorgt für zusammenhängende und direkte Verbindungen. Die Verbindungen zu den Einkaufsmöglichkeiten bleiben gewährleistet. Damit dürfte der Fussverkehr im täglichen Verkehrsgeschehen gestärkt und nachhaltig gefördert werden.

Die Vorgabe von Art. 2 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985, wonach Fusswege zweckmässig untereinander verbunden sein müssen, wird mit der vorliegenden Mutation besser erfüllt, als mit der bestehenden Situation.

Gleiches gilt betreffend die Vorgabe von § 33 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, die eine Erschliessungsplanung verlangt, die eine zweckmässige und haushälterische Nutzung erlaubt.

Die geplante Mutation hat keinen negativen Einfluss auf die Kantonsstrasse (Oberdorfstrasse), weil kein zusätzlicher Anschluss mit einem Fussweg erstellt, sondern ein bestehender Anschluss verlegt wird, und weil die Menge zu erwartender Fussgänger die Kapazitäten des Fusswegs auf der Kantonsstrasse bei Weitem nicht übersteigen wird.

4 Planungsverfahren

4.1 Planungsinstrumente

Die vorliegende Planung besteht aus:

- Mutation Strassennetzplan Siedlung
- Planungsbericht

4.2 Übersicht Planungsschritte

Erfolgte Planungsschritte

August 2018	Erarbeitung Mutationsunterlagen
27. August 2018	Freigabe Gemeinderat
1. - 30. September 2018	Öffentliche Mitwirkung
Oktober 2018	Überarbeitung Mutationsunterlagen

Ausstehende Planungsschritte

September – November 2018	Kantonale Vorprüfung
Oktober 2018	Beschluss Gemeinderat
November 2018	Beschluss Gemeindeversammlung
Dezember 2018	Referendumsfrist
ab Januar 2019	Genehmigung

4.3 Öffentliche Mitwirkung

Auf Grundlage von § 7 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 lagen die Planungsunterlagen

- Mutation Strassennetzplan Siedlung vom 23.08.2018
- Planungsbericht vom 23.08.2018

vom 1. bis 30. September 2018 auf der Gemeindeverwaltung Röschenz öffentlich auf und konnten auch auf www.roeschenz.ch eingesehen werden. Die Gemeinde Röschenz hat im Amtsblatt Nr. 35 vom 30. August 2018 auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht.

Die auswärtigen Grundeigentümer wurden nicht gesondert auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht.

Innerhalb der angegebenen Frist wurden drei Eingaben eingereicht. Die Mitwirkungsgespräche haben alle am 17. Oktober 2018 stattgefunden. Folgend die Zusammenstellung der schriftlichen Eingaben und der Anliegen, die an den Mitwirkungsgesprächen formuliert wurden, sowie die jeweilige Stellungnahme der Gemeinde dazu.

Claudio und Priska Visentin-Scherrer	
Anliegen	<i>Gemäss RBG, § 95 lit. f sind an Fusswegen und Privatstrassen, die von der Gemeinde nicht übernommen werden, gegenüber Nachbargrundstücken die Grenzabstände einzuhalten. Da der Fussweg nicht als eigenständige Parzelle von der Gemeinde übernommen wird, sondern als öffentliches Wegrecht in Form einer Dienstbarkeit eingetragen wird, sind die Grenzabstände entsprechend einzuhalten. Der Fussweg soll mindestens einen Abstand von einem Meter zur Parzellengrenze aufweisen. Beim jetzigen Provisorium gibt es Verschmutzungen durch Hunde.</i>
Stellungnahme	Der Fussweg kann an die Parzellengrenze gebaut werden. § 95 RBG gilt für Bauten und regelt den Abstand ebendieser zu Verkehrswegen etc. und nicht umgekehrt. Ein Streifen von einem Meter zwischen Parzellengrenze und Fussweg bringt niemandem einen wirklichen Vorteil und generiert nur Unterhaltsarbeiten. Vorteilhaft wirkt sich aus, dass sich der Grenzabstand eines allfälligen Nachbargebäudes auf der Nachbarparzelle um die Breite des Fusswegs vergrössert. Die Gemeinde erklärt sich bereit, den Wegrand an der Parzellengrenze mit einem doppelten Randstein auszustatten.
Anliegen	<i>Im Planungsbericht werden unter anderem als Gründe für die Aufhebung des bisherigen Weges folgende Gründe aufgeführt: - die Privatsphäre in den Gebäuden der genannten Parzellen wird wiederhergestellt - die Wohnhygiene wird erhöht Der geplante Fussweg grenzt direkt an unsere Parzelle und schränkt unsere Privatsphäre sowie die Wohnhygiene erheblich ein. So könnten die Fussgänger z.B. direkt in das Esszimmer, welches mit einer grossen Fensterfront versehen ist, sehen. Man kann sich nicht mehr unbeobachtet auf dem Sitzplatz aufhalten. Die Gemeinde soll sich an den Kosten für einen Sichtschutz beteiligen.</i>

Stellungnahme	Für die Erstellung von Sichtschutzelementen an der Parzellengrenze mit einer Höhe von mehr als 1.2 Metern wird die Einwilligung der Nachbarn benötigt. Die Gemeinde wird sich bei der Nachbarschaft dafür einsetzen. Eine allfällige Beteiligung an der Finanzierung von Sichtschutzelementen kann die Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt nicht zusichern. Eine allfällige Beleuchtung wird so installiert, dass sie für die anliegenden Bewohner nicht störend wirkt.
---------------	---

Andreas und Viviane Küng-Hänggi

Anliegen	<i>Es wird der Antrag gestellt, dass auch der Fussweg über die Parzelle Nr. 353 und weiter zur Challstrasse (von der Parzelle Nr. 1862 bis zur Parzelle Nr. 75) aufgehoben wird. Der Weg muss über die private Parzelle Nr. 353 über den Hof offengehalten werden und führt damit über privates Grundstück, es ist kein öffentlicher Grund. Die Eigentumsbeschränkung wirkt sehr gross. Es kommt vor, dass Personen (darunter viele Kinder mit Velos) über den Weg in unseren Garten und auf meinem Hof spazieren oder fahren. Es kommt auch vor, dass der Garten als Entleerungsplatz für Hunde benutzt wird. Es fragt sich auch, wer für eine allfällige Haftung bei Unfällen aufkommt. Auch deswegen wird eine Schliessung beantragt.</i> <i>Gartenbenutzer können auch von der Challstrasse her zu ihren Gärten gehen. Fussgänger können sehr gut auf dem Gehsteig der Strasse entlang ins Dorf gehen. Der Weg auf unserer Parzelle ist auch in einem sehr schlechten Zustand und entspricht nicht mehr den Richtlinien eines sicheren Fussweges.</i> <i>Der Fussweg ist vor 20 Jahren in den Strassennetzplan aufgenommen worden, weil er früher als Feuerwehrweg galt. Der Fussweg hat heute keine Berechtigung mehr.</i>
Stellungnahme	Das Anliegen ist nicht Bestandteil der Planung. Der Gemeinderat prüft das Anliegen zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung einer umfassenden Interessenabwägung.

Dieter Schmidlin

Anliegen	<i>Der Fussweg über die Grundstücke Nr. 106, 258 und 1795 soll aufgehoben und stattdessen ein neuer Fussweg über die Parzellen Nr. 339, 1462 und 1796 geführt werden. Es ist sinnvoll, einen durchgehenden Fussweg vom Brühl direkt bis zur Oberdorfstrasse zu führen.</i>
Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen.
Anliegen	<i>Gemäss dem Mitwirkungsbericht soll der Fussweg im Hofstattgebiet, welcher an einer Gemeindeversammlung beschlossen, aber bis heute nicht realisiert wurde, im Hofstattgebiet gestrichen werden.</i> <i>Das neue Wohngebiet Hofgärten, in welchem vor allem Alterswohnungen errichtet wurden, ist mit dem neu geplanten Fussweg von der Oberdorfstrasse bis ins Brühl</i>

	<p><i>erschlossen. Mit einem zusätzlichen ausgebauten Fussweg durch das Hofstattgebiet hätten die Bewohner, aber auch andere Einwohner, die Möglichkeit, einen Rundweg abseits der Hauptstrassen durch das Hofstattgebiet, Steinhauerweg, Rübacherstrasse, Brühl und wieder zurück zu den Hofgärten zu unternehmen.</i></p> <p><i>Das Hofstattgebiet wurde vor 3 Jahren umgezont, ein grosser Teil des Hofstattgebietes befindet sich nun in der Bauzone. Der Fussweg könnte nach Rücksprache mit den Grundeigentümern an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, z.B. entlang der Baugrenze neu festgelegt werden. So würde kein Land unnötig zerschnitten und die Privatsphäre gewahrt.</i></p> <p><i>Generell erhöht ein Fussweg die Attraktivität und Lebendigkeit einer Gemeinde. Ein Rundweg abseits der Hauptstrassen ist für alle Bewohner, insbesondere aber für ältere Menschen, Schüler, Eltern mit Kinderwagen, etc. ein Gewinn.</i></p> <p><i>Im Planungsbericht wird ausgeführt, dass Neubauten auf den Grundstücken Nr. 100, 101, 103, 104 und 258 direkt an die Oberdorfstrasse angeschlossen werden und keiner weiteren Verbindungen im dahinterliegenden Gebiet bedürfen. Daher sei auch der Fussweg nicht nötig. Ich gehe daher bei einem allfälligen Wegfall des Fussweges definitiv davon aus, dass sämtliche Grundstücke, welche im Hofstattgebiet neu eingezont wurden, direkt über die Oberdorfstrasse erschlossen werden und keine andere Strassenführung, weder durch den Steinhauerweg oder durch das Brühl oder eine andere neue Strasse erfolgen wird. Eine spätere andere Regelung würde ich als irreführend erachten.</i></p> <p><i>Das Ganze sei aus übergeordneter Sicht zu betrachten. Die Streichung des Weges beruht auf Eigeninteressen. Die Wege im Hofstattgebiet dürfen nicht leichtfertig aufgegeben werden.</i></p>
Stellungnahme	<p>Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Vorteile einer Aufhebung des Fusswegabschnitts, die unter Kapitel 3 umschrieben sind, gegenüber einer Beibehaltung überwiegen.</p>

4.4 Kantonale Vorprüfung

Die Rückmeldung des Kantons zur kantonalen Vorprüfung steht noch aus

4.5 Beschlussfassung

4.5.1 Gemeinderatsbeschluss

29. Oktober 2018.

4.5.2 Gemeindeversammlungsbeschluss

15.11.2018.

4.5.3 Referendum

16. November 2108 bis 16. Dezember 2018

5 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Röschenz zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Röschenz, 29. Oktober 2018

Der Gemeindepräsident

Remo Oser

Der Gemeindeverwalter

Heinz Schwyzer